Schweizerische Filmgesetzgebung : XVII. Kanton Freiburg

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **2 (1942)**

Heft 7

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

die absolut am Grundsatz festhalten: „Wenn ich schon in einen Film gehe, muss es ein gutes, anregendes, künstlerisch wertvolles Werk sein." Bei diesen Kinobesuchern allerdings kommt alles darauf an, dass sie, schon im voraus ein günstiges Vorurteil über die Qualität des angekündigten Programms gewinnen. Die Reklame kann viel zur Schaffung einer günstigen Meinung über einen Streifen beitragen. Denkende, geistig geweckte Menschen werden durch Phrasen, wie wir sie soeben anführten, sicher eher abgestossen, während eine kluge, gemässigte, wahre Filmwerbung beim bessern Publikum immer einen günstigen Eindruck macht.

Viel trägt schon der Name des Produzenten zur Bildung eines positiven Urteils bei. Von gewissen Produktionsgesellschaften erwarten wir zum vornherein, durch unsere Erfahrung belehrt, nur sorgfältig, mit Ernst und künstlerischer Verantwortlichkeit gedrehte Filme, während wir bei andern nie sicher sind, was uns im Kinotheater erwartet. Hat uns eine Firma jahrelang bei aller Ungleichheit der Werke im einzelnen nie wirklich enttäuscht, so haben wir das Vertrauen, dass es auch im nächsten Film nicht der Fall sein wird. Das Gleiche gilt von den Namen grosser Schauspieler und Regisseure, deren Filme uns bisher immer nur begeisterten. Die Erfahrung sagt uns z. B., dass ein Film mit Jannings, Werner Kraus oder Paula Wessely, mit James Stewart, Spencer Tracy, Ginger Rogers oder Bette Davis, mit Jean Gabin, Michel Simon oder Françoise Rosay selbst bei dürftigem geistigem Gehalt immer einen künstlerischen Genuss versprechen. Wir wissen auch aus Erfahrung, dass Regisseure vom Format eines Prof. Fröhlich, Jean Renoir, John Ford, William Wyler oder Frank Capra einfach unfähig sind, einen künstlerisch wirklich schlechten Film zu schaffen. Jeder dieser Namen ist zum Sammelpunkt für einen Kreis von Verehrern und Verehrerinnen geworden, die unfehlbar jeden Film ihres Lieblingsschauspielers oder Regisseurs besuchen und dafür werben.

(Fortsetzung folgt.)

Schweizerische Filmgesetzgebung

XVII. Kanton Freiburg.

1. Allgemeines: Der Kanton Freiburg zählt in 6 Gemeinden 8 Kinotheater mit zusammen 2830 Plätzen, was einer Kinodichte von 18381 Einwohner pro Kinotheater und 19 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Gesetz über die Kinematographen" vom Grossen Rat des Kantons Freiburg, erlassen am 5. Mai 1914 (Ges.). 2. „Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 5. Mai 1914" vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 27. Juni 1916 (Vollz.-V.). 3. „Beschluss zur Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 27. Juni 1916 über die Kinematographen" vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 3. Juni 1938 (Abänd. Vollz.-V.).

„Die ständigen oder zeitweiligen (Markt-) Kinematographen und ähnliche Veranstaltungen können nur mit Bewilligung des Oberamtmanns und nach vorausgegangenem Bericht der Gemeindebehörden eingerichtet werden." Art. 1 Ges.

„Die Direktion und Verantwortlichkeit für das Unternehmen werden von einer einzigen Person (Besitzer, Pächter oder Verwalter) übernommen. Diese Person hat auszuweisen, dass: a) sie einen guten Leumund besitzt, b) sie nie schwer verurteilt wurde, c) sie im Kanton wohnhaft ist, d) sie im Genusse der bürgerlichen Rechte ist, e) sie mindestens 25 Jahre alt ist, f) sie ihren Wohnsitz in der Ortschaft aufschlägt, wo der Kinematograph errichtet wird." Art. 1, Abs. 1 Vollz.-V.

„An Sonn- und Feiertagen dürfen die Vorstellungen nicht vor 3 Uhr nachmittags beginnen und nicht länger als bis 10½ Uhr abends dauern. An den vom Staatsrat bezeichneten Sonn- und Festtagen sind sie untersagt." Art. 4 Ges.

„Die kinematographischen Vorführungen sind an folgenden Festen untersagt: Eidgenössischer Buss- und Bettag, Allerheiligen und Weihnachten. Während der Karwoche sind sie ebenfalls untersagt." Art. 1 Abänd. Vollz.-V.

„Die Bedienung der kinematographischen Apparate ist einem hiezu befähigten Personal anzuvertrauen. Minderjährige Personen dürfen weder als technische Gehilfen noch zu andern Beschäftigungen verwendet werden." Art. 13 Vollz.-V.

„In allen für den Kinematographen bestimmten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt . . . ." Art. 14 Vollz.-V.

„In der Nähe von Kinematographen ist jede lärmende Reklame untersagt." Art. 21 Vollz.-V.

2. Zensurbestimmungen: „Die Vorführung von Verbrecherszenen und andere die guten Sitten und die soziale Ordnung gefährdende Darbietungen sind verboten." Art. 2 Ges.

3. Zensurpraxis: „Der Oberamtmann prüft die Films, Plakate, Prospekte, Szenerien und kann deren Abänderung verlangen. Er ist auch berechtigt, das Programm der Vorstellungen zu reduzieren und selbst dessen Aufführung zu untersagen . . ." Art. 5 Ges.

„Die für eine kinematographische Vorstellung bestimmten Films, Programme und Anschläge sind mindestens 24 Stunden vor der Vorstellung dem Oberamt zu unterbreiten." Art. 16 Vollz.-V.

„Die im Bezirke genehmigten Films dürfen ohne Kontrolle auf dem ganzen Gebiet des Kantons verwendet werden." Art. 20 Vollz.-V.

4. Jugendschutz: „Die schulpflichtigen Kinder dürfen, selbst wenn sie von ihren Eltern begleitet sind, nur den Darbietungen beiwohnen, die speziell für die Schuljugend veranstaltet werden und spätestens um 7 Uhr abends beendigt sind." Art. 3 Ges., cf. Art. 24 Vollz.-V.

„Das Programm der einzelnen für die Schuljugend bestimmten Vorstellungen ist mindestens 3 Tage vorher dem Oberamt zu unterbreiten; letzteres holt das Gutachten der Schulkommission ein. Die für diese Vorführungen bestimmten Films und Programme werden einer besonderen Kontrolle unterworfen." Art. 25 Vollz.-V.

Der Film in Gossau

Nicht durch einseitige Ablehnung oder systematische Interesselosigkeit dienen wir am besten der guten Filmsache, sondern dadurch, dass wir den Menschen Gelegenheit schaffen, wertvolle, empfehlenswerte Werke zu sehen. Wir freuen uns, hier einen ersten Bericht über die praktische Arbeit unserer Gesinnungsfreunde in Gossau den Lesern des Filmberaters zur Beachtung und Nachahmung vorlegen zu können. Red.

Dr. R. D. Einige initiative Köpfe unserer jungen Generation haben im Frühjahr 1941 den Entschluss gefasst, das Filmproblem auf dem Boden der Gemeinde Gossau (7600 Einwohner) in Angriff zu nehmen. Um sich für diesen Kampf eine taktisch wertvolle Ausgangsposition zu sichern, haben die Jungen in der Donnerstaggesellschaft (Vereinigung konservativer Bürger von Gossau) den ersten Vorstoss im Sinne der Abtastungs- und Aufklärungstätigkeit unternommen. Die Initianten haben an der Versammlung der Donnerstagia ihr Vorhaben, den guten Film auf dem Platze Gossau einzuführen, mit grosser Eindringlichkeit und Überzeugungskraft, unter Berufung auf die Autorität des Papstes, auseinandergesetzt. Der Erfolg war der, dass sich einerseits führende Persönlichkeiten der Donnerstagia für die Mitarbeit zur Verfügung stellten und dass anderseits den Initianten ein Kredit von Fr. 300.— bewilligt wurde.

In der Folge ist eine offizielle Film-Gilde Gossau gegründet worden, deren Hauptträgerin eine viergliedrige Kommission bildet. Diese Kommission suchte in monatelanger, unverdrossener Arbeit Mittel und Wege, in Gossau Kino-Vorführungen zu organisieren. Dabei waren wir uns klar, dass eine Film-Gilde vom Schweizerischen Licht-Spieltheater-Verband keine Bewilligung erhalten werde, in Gossau Film-Vorführungen zu veranstalten. Der Licht-Spieltheater-Verband hatte bereits einem Bewerber für ein ständiges Kino in Gossau eine bezügliche Bewilligung in Aussicht gestellt. Dieser Bewerber bot uns aber zu wenig Gewähr und zudem konnten wir es nicht verantworten, gleich ein ständiges Kino zu propagieren. Es ist uns dann gelungen, einen versierten Kino-Fachmann für den Platz Gossau zu interessieren, der zugleich ein Kino-Theater in St. Gallen und Herisau führt. Um die entsprechende Bewilligung des Schweizerischen Licht-Spieltheater-Verbandes leichter zu erhalten, hat sich der Genannte mit dem früheren Kino-Besitzer in Heerbrugg in Verbindung gesetzt, welch letzterem seitens des Verbandes die Bewilligung für einen freiwerdenden Platz zugesichert worden war. Diese beiden